

3.2. Anpassungsverordnung

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

1958

20.

§ 9 der Anordnung vom 7. Februar 1958 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern (GBl. I Nr. 16 S. 214) erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ohne Lizenz oder Erlaubnis Veranstaltungen nach § 1 durchführt oder

b) der Anzeige- oder Rückgabepflicht nach § 7 nicht nachkommt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt nach § 1 Abs. 3 Buchst. a dem für das Veranstaltungswesen zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur, nach § 1 Abs. 3 Buchst. b den für das Gebiet der Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

21.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 13 Abs. 2 der VO vom 12. 1. 1984 über die Aufgaben, die Leitung und Organisation des Apothekenwesens (GBl. I Nr. 3 S. 17).

22.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. 4. 1977 über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 10 s. 106);

1959

23.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 2 Abs. 2 der AO vom 21. 11. 1979 über die Kennzeichnung der Seegewässer der DDR mit schwimmenden Seezeichen (GBl. Sdr. Nr. 1028).

24.

§ 12 der Anordnung [Nr. 1] vom 3. April 1959 über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post (GBl. I Nr. 28 S. 462) erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Lage oder den Zustand der zur Markierung der unterirdischen Fernmeldelinien sowie der See- und Flußkabel verwendeten Zeichen verändert,

2. die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post oder Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik Mitteilung zu machen, nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer fahrlässig eine Nachrichtenverkehrsstörung gemäß § 204 StGB verursacht, indem er

1. als verantwortlicher Bauausführender die in dieser Anordnung vorgeschriebene Pflicht, sich bei der nächstgelegenen Fernmeldedienststelle der Deutschen Post über die Lage der Fernmeldelinien zu unterrichten, nicht erfüllt,

2. als verantwortlicher Bauausführender Anweisungen zur Durchführung von Erd- oder Sprengarbeiten ohne Berücksichtigung der geltenden Schutzvorschriften erteilt oder seine Kenntnisse über die Lage der Fernmeldelinien nicht den unmittelbar die Erd- oder Sprengarbeiten Ausführenden mitteilt,

3. als unmittelbar die Erd- oder Sprengarbeiten Ausführender ohne Anweisungen durch die produktionsleitenden Mitarbeiter seines Betriebes abzuwarten mit der Durchführung der Erd- oder Sprengarbeiten beginnt oder gegebene Hinweise über die Lage der Fernmeldelinien nicht im erforderlichen Maße beachtet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Post- und Fernmeldeämter oder den Leitern der Fernmeldeämter.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

Hinweis: § 12 erhielt vorliegende Fassung durch die AO Nr. 2 vom 11. 1. 1974 über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post (GBl. I Nr. 7 S. 70).

25.

§ 8 der Verordnung vom 30. April 1959 zur Bekämpfung von Fischkrankheiten (GBl. I Nr. 31 S. 516) erhält folgende Fassung: